

Beantwortung einer Anfrage

Schulausschuss	25.09.2012
TOP 3.3.	Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.09.2012
Betreff	Schulversorgung von Flüchtlingskindern
Ö-Vorlagen-Nr.	40/78/2012

Frage 1

Nach welchem Verfahren und unter Beteiligung welcher Institutionen werden schulpflichtige Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingeschult bzw. (vorschulischen) Bildungseinrichtungen zugewiesen und wie lange dauert dieses Verfahren im Durchschnitt?

Antwort:**1. Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Tageseinrichtungen für Kinder**

Kinder von Flüchtlingen im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung können wie alle anderen Kinder über den Kita-Navigator für den Besuch einer Kindertageseinrichtung vorgemerkt werden oder die Anmeldung kann in der Kita selber bzw. bei Sozialen Diensten und im i-Punkt Familie erfolgen. Im Vertrag wird abgefragt, ob das Kind einen Migrationshintergrund hat, der ausländerrechtliche Status wird nicht erfasst.

Kinder von Flüchtlingen werden im selben Maße wie andere Kinder in den Düsseldorfer Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut.

2. Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung**Gesetzliche Grundlagen:**

Im Rahmen der 2003 getroffenen Bildungsvereinbarungen des Landes NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 3 und dem Schulgesetz NRW § 36 Abs. 2 (Delfin 4 und 5 Testung) findet in allen Kindertageseinrichtungen in NRW Sprachförderung unabhängig von der Trägerschaft statt.

Sprachstandsfeststellungsverfahren (Delfin 4)

Im Frühjahr eines jeden Jahres wird die Sprachentwicklung jeden Kindes, das zwei Jahre später schulpflichtig wird, geprüft. Kinder, bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf fest-

gestellt wird, erhalten die zusätzliche Sprachförderung bis zum Eintritt in die Grundschule. Das Schulamt erfasst alle Kinder des betreffenden Jahrgangs zur Feststellung des Sprachförderbedarfs, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus.

Kommunale freiwillige Förderung

Das Jugendamt fördert Kinder mit offensichtlichem Sprachförderbedarf, die zum Zeitpunkt der Testung Delfin 4 noch nicht in NRW lebten und daher an der Testung nicht teilnehmen konnten, auf freiwilliger Basis analog der Förderung des Landes, um möglichst frühzeitig zugezogenen oder eingereisten Kindern bei Bedarf eine zusätzliche Sprachförderung zukommen zu lassen.

Im Kindergartenjahr 2011/2012 wurde für 11 Kinder eine freiwillige Förderung übernommen. Der Aufenthaltsstatus der Kinder wird nicht erfasst.

Sprachstandsfeststellung bei der Anmeldung zur Grundschule

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens an Grundschulen stellt die Grundschule fest, ob Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können (§36 Abs. 3 SchG). Sollte bei der Anmeldung des Kindes der Eindruck gewonnen werden, dass das Kind nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt (§36 Abs. 3 SchG) und das Kind nicht an der Delfin 4 Testung teilgenommen hat, da es z. B. zum Zeitpunkt der Testung Delfin 4 noch nicht in NRW lebte, soll die Schule den Sprachstand überprüfen.

Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. (§36 Abs. 3 SchG)

Der Aufenthaltsstatus der Kinder wird nicht erfasst.

3. Beratung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die ohne Deutschkenntnisse einreisen

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus und -zweck werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die ohne ausreichende Deutschkenntnisse aus dem Ausland nach Düsseldorf einreisen, durch die RAA beraten. Die Beratung erfolgt in Begleitung der Erziehungsberechtigten bzw. Vormünder. Ziel ist es, eine den Seiteneinsteigern und deren Lernausgangslage angemessene Schule und sprachliche Förderung zu ermitteln. Alle Schulformen beteiligen sich in Düsseldorf an der Förderung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, so dass ihnen im Regelfall die Fortsetzung der im Heimatland begonnenen Schullaufbahn ermöglicht wird. Die Vermittlung in eine Schule geschieht in enger Kooperation mit der Schulaufsicht und den aufnehmenden Schulen.

In der Regel dauert die Unterbringung in ein adäquates Förderangebot ca. eine Woche. In Einzelfällen kann die Wartezeit zwei bis drei Wochen betragen, wenn in der gewünschten Schule keine Plätze zur Verfügung stehen. Zum Schuljahresende 2011/12 kam es aufgrund mangelnder Plätze in den betroffenen Schulen bei der Unterbringung vor allem älterer Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zu einem Engpass, der in Einzelfällen eine Wartezeit von bis zu drei Monaten nach sich zog. Dieser Engpass konnte zum Zeitpunkt der Entlassung der 10. Jahrgänge in einer Hauptschule durch die Einrichtung einer zusätzlichen Fördergruppe beseitigt werden. Es handelt sich um ein landesweites Problem, das vor allem darauf zurückzuführen ist, dass Anzahl, Alter und Lernvoraussetzungen der im Verlaufe eines Schuljahres einreisenden Schulpflichtigen kaum zu prognostizieren sind. Im Oktober 2012 wird in einer Dienstbesprechung der Bezirksregierung Düsseldorf mit allen Seiteneinsteigerförderstandorten u. a. auch eine zeitnahe Versorgung thematisiert werden.

Zur zeitnahen Versorgung der Grundschul Kinder aus den Asylbewerberunterkünften Josef-Maria-Olbrich-Straße, später Hasseler Richtweg wurden im Januar bzw. April 2012 von der Schulaufsicht kurzfristig zusätzliche Fördergruppen an zwei Grundschulen eingerichtet.

Frage 2

Wie hoch ist die (vor-)schulische Versorgung in Prozent der schulpflichtigen Flüchtlingskinder und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (bitte nach Altersklassen bzw. Schulform differenzieren)?

Antwort:

Dem Jugendamt liegt kein Zahlenmaterial vor, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Prozentsatz der Kinder von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist, die eine bzw. keine Kita besuchen.

Dem Jugendamt liegt kein Zahlenmaterial vor aus dem ersichtlich ist, wie viele Kinder von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen festgestellten zusätzlichen Sprachförderbedarf aufweisen.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die die Beratung der RAA in Anspruch nehmen, in Schulen vermittelt. Daten zum Flüchtlingsstatus werden lediglich für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erhoben. Im Schuljahr 2011/12 wurden von den insgesamt 55 beratenen jungen Flüchtlingen 38 an eine Hauptschule, sechs an ein Gymnasium, einer an eine Gesamtschule und zehn an ein Berufskolleg vermittelt.

Frage 3

Werden Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dauerhaft einem Klassenverband zugeteilt oder ergeben sich zeitliche Brüche bei der Versorgung?

Antwort:

Alle Seiteneinsteigerschülerinnen und -schüler werden dauerhaft einem Klassenverband zugewiesen. In Düsseldorf kommen unterschiedliche Förderkonzepte zur Anwendung: Je nach sprachlichem Förderbedarf und Schulform erfolgt die Einbindung in eine Regelklasse sukzessive oder aber nach einer Dauer von ein bis zwei Jahren in einer Förderklasse.